Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York

Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint nach eingehender Abstimmung aller Sprachfassungen und redaktioneller Überarbeitung im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung bzw. des Sicherheitsrats.

VEREINTE NATIONEN

Verteilung ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/54/32 19. Januar 2000

Vierundfünfzigste Tagung Tagesordnungspunkt 40 b)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/54/L.28 und Add.1)]

54/32. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen¹, einschließlich des Teils VII Abschnitt 2,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische² ("das Übereinkommen") die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See festgelegt,

feststellend, dass vierundzwanzig Staaten beziehungsweise Rechtsträger das Übereinkommen ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, dass es jedoch noch nicht in Kraft getreten ist,

sich der Notwendigkeit bewusst, die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene, zu fördern und zu erleichtern, um die nachhaltige Erschlie-

¹ Official Records of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

² International Fisheries Instruments (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II; siehe auch A/CONF.164/37.

ßung und Nutzung der lebenden Ressourcen der Ozeane und Meere der Welt im Sinne dieser Resolution sicherzustellen,

feststellend, dass die Situation im Hinblick auf die Bestände bestimmter Arten gebietsübergreifender und weit wandernder Fischbestände zu großer Besorgnis Anlass gibt, da auf diese Bestände bisher keine angemessenen Regulierungsmaßnahmen angewandt werden,

in Anerkennung dessen, dass es wichtig ist, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger Maßnahmen ergreifen, um die gerechte und verantwortungsbewusste Nutzung der Fischereiressourcen der Hohen See, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, zu gewährleisten, wie in den Teilen III und IV des Übereinkommens dargelegt,

sowie in Anerkennung dessen, dass die Flaggenstaaten die in dem Übereinkommen festgelegte und in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen³ als Grundsatz wiederholte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

ferner in Anerkennung dessen, dass eine Reihe von regionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen, die für die Ergreifung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zuständig sind, bereits maßgebliche Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, um die Erholung und die langfristige nachhaltige Nutzung der weltweiten Fischbestände zu fördern, und dass es, wenn diese Bemühungen Erfolg haben sollen, wichtig ist, dass alle Staaten und Rechtsträger, so auch diejenigen, die nicht Mitglieder dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, bei diesen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen kooperieren und sie einhalten,

davon Kenntnis nehmend, dass die Staaten und sonstigen Rechtsträger sowie die regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen verpflichtet sind, Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung der Überfischung zu ergreifen, und allen Staaten nahe legend, sich an den diesbezüglichen Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu beteiligen,

feststellend, dass einige regionale Fischereiorganisationen und -abmachungen, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten^{4, 5}, vor kurzem Maßnahmen ergriffen haben, um sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge, die die Flagge von Ländern führen, die nicht Mitglieder

³ Ebd., Abschnitt III.

⁴ A/54/461.

⁵ Dabei handelt es sich um die folgenden Organisationen und Abmachungen: Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände des Atlantiks, Thunfischkommission für den Indischen Ozean, Kommission für biologische Ressourcen des Kaspischen Meeres, Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer, Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis, Nordostatlantische Fischereikommission, Fischereiorganisation des Südpazifischen Forums, Multilaterale Konferenz auf hoher Ebene zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische des westlichen und mittleren Pazifiks, Fischereikommission für den mittleren Westatlantik, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, Fischereikommission für Asien und den Pazifik, Fischereiausschuss für den mittleren Ostatlantik und Organisation für die Fischerei im Südostatlantik.

dieser Organisationen oder Vertragsparteien dieser Abmachungen sind, nicht die auf regionaler Ebene ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben,

in Anerkennung dessen, dass das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See⁶ auf dem vom Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen rechtlichen Rahmen aufbaut, sowie in Anerkennung der Bedeutung dieses Übereinkommens und feststellend, dass es ebenfalls noch nicht in Kraft getreten ist,

mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische in einigen Teilen der Welt intensiven und kaum geregelten Fischereiaktivitäten ausgesetzt sind und dass einige Bestände, in erster Linie auf Grund nicht genehmigter Fischerei, nach wie vor überfischt werden,

besorgt darüber, dass rechtswidrige, nicht regulierte und nicht deklarierte Fischerei, so auch die in dem Bericht des Generalsekretärs genannte⁷, die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen droht, und in dieser Hinsicht mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

feststellend, wie wichtig es ist, dass an die Erhaltung, die Bewirtschaftung und die Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit dem Übereinkommen auf breiter Ebene vorsichtig herangegangen wird,

erneut erklärend, welche Bedeutung sie der Befolgung ihrer Resolution 46/215 vom 20. Dezember 1991 beimisst, insbesondere den Bestimmungen, in denen die volle Durchführung eines weltweiten Moratoriums für jedwede Hochseefischerei mit großen pelagischen Treibnetzen auf den Ozeanen und Meeren der Welt, so auch auf umschlossenen und halbumschlossenen Meeren, gefordert wird,

in Bekräftigung ihrer Resolution 49/116 vom 19. Dezember 1994 über nichtgenehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und deren Auswirkungen auf die lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt sowie ihrer Resolution 52/28 vom 26. November 1997 und anderer einschlägiger Resolutionen,

- 1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁸ über die jüngsten Entwicklungen und den derzeitigen Stand des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische⁴:
- 2. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel 1 Absatz 2 *b*) des Übereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, soweit nicht bereits geschehen, das Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und seine vorläufige Anwendung in Erwägung zu ziehen;

⁶ International Fisheries Instruments (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

⁷ Insbesondere in der Geltungszone für die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Arktis; siehe A/54/429, Ziffern 249-257 und 300-304.

⁸ A/54/461.

- 3. *betont* die Wichtigkeit eines baldigen Inkrafttretens und einer effektiven Durchführung des Übereinkommens;
- 4. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118 vom 19. Dezember 1994 und 52/28 beimisst, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, diese Maßnahmen voll durchzusetzen;
- 5. *fordert* alle Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die sich der Artikel X Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See⁶ bezieht, *auf*, sofern noch nicht geschehen, das Übereinkommen anzunehmen;
- 6. fordert alle Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Schiffe die von subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen im Einklang mit dem Übereinkommen erlassenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen befolgen;
- 7. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See Fischfang zu betreiben, ohne dass sie eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit ausüben, und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;
- 8. *fordert* die Internationale Seeschifffahrts-Organisation *auf*, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen sowie anderen in Betracht kommenden internationalen Organisationen und im Benehmen mit den Staaten und Rechtsträgern den Begriff der echten Verbindung zwischen dem Fischereifahrzeug und dem Staat zu definieren, um so bei der Durchführung des Übereinkommens behilflich zu sein;
- 9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich an den Anstrengungen zu beteiligen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternimmt, um einen internationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs auszuarbeiten, insbesondere an der für das Jahr 2000 anberaumten Sachverständigen- und technischen Konsultationstagung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation, sowie an allen Bemühungen, die darauf gerichtet sind, die gesamte Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation mit der Tätigkeit anderer internationaler Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, zu koordinieren;
- 10. *ermutigt* alle Staaten und Rechtsträger, die es betrifft, mit den Flaggenstaaten und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung oder Eindämmung des rechtswidrigen, nicht regulierten und nicht deklarierten Fischfangs zusammenzuarbeiten;
- 11. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern, wie in dem Übereinkommen dargelegt, Hilfe zu gewähren, und stellt fest, wie wichtig es ist, dass Vertreter der Entwicklungsländer in Foren mitwirken, in denen Fischereifragen erörtert werden;
- 12. *ermutigt* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, Umweltschutzauflagen, namentlich soweit sie sich aus multilateralen Umweltübereinkünften ableiten, in geeigneter Weise in die Bewirtschaftung der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische zu integrieren;

- 13. ersucht den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und -abmachungen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;
- 14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
- 15. beschließt, den Unterpunkt "Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische" unter dem Punkt "Meere und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

62. Plenarsitzung 24. November 1999